

Bundeskanzlei BK
3003 Bern

Per E-Mail an: recht@bk.admin.ch

Zürich, 10. Juli 2020 DL/mh
luetzelschwab@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit Schreiben vom 22. Juni 2020 von der Bundeskanzlei eingeladen, zur eingangs erwähnten Vernehmlassung bis zum 10. Juli 2020 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen. **Infolge der vereinbarten Aufgabenteilung äussert sich der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) nicht** zu den folgenden Covid-Massnahmen: Liquiditätshilfen, Massnahmen zum Mietrecht und den Heilmitteln, zum Insolvenzrecht und den justiziellen Verfahren sowie der Generalversammlungen und Medien. Diesbezüglich verweisen wir auf die Stellungnahme von economiesuisse.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmern aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

- **Der Schweizerische Arbeitgeberverband unterstützt das vorliegende dringliche Bundesgesetz, welches die gesetzliche Grundlage für die Fortführung der weiterhin notwendigen «Covid-Massnahmen» schafft.**
- **Der SAV unterstützt den Entscheid des Bundesrates, bis mindestens 31. Dezember 2021 die Abrechnungsperioden während der Rahmenfrist für den Bezug von Kurzarbeitsentschädigungen von 12 auf 18 Monate zu erhöhen. Gleichzeitig begrüssen wir die Beibehaltung der reduzierten Karenzfrist.**

- Die Delegation der Kompetenzen an die Kantone darf nicht zu einem «gesetzlichen Flickenteppich» an Regelungen, Ungleichbehandlungen und unverhältnismässiger Massnahmen führen.
- Der SAV fordert zudem den Einbezug der Dachorganisationen der Sozialpartner gemäss Art. 2 Abs. 1 Covid-19-Gesetz.
- Der SAV erwartet, dass die Anzahl an Quarantänefällen in der nächsten Zeit zunehmen wird und fordert deshalb, dass die Verordnung über die Massnahmen bei Erwerbsausfall (SR 830.31) über den 16. September 2020 hinaus verlängert wird. Alternativ ist eine entsprechende Regelung in Art. 9 Covid-19-Gesetz aufzunehmen.
- In Art. 2 Abs. 6 Covid-19-Gesetz ist die Präzisierung aufzunehmen, dass im Falle einer Lohnzahlung durch den Arbeitgeber, diesem ein gleichwertiger Anspruch auf Rückerstattung gemäss Art. 9 Covid-Gesetz zusteht. Entsprechend ist in Art. 9 Abs. 2 Covid-19-Gesetz der Zusatz aufzunehmen, dass der Bundesrat auch für vulnerable Personen (Art. 2 Abs. 6 Covid-19-Gesetz), welche weder im Betrieb noch im Home Office arbeiten können, einen Anspruch auf das «Corona-EO-Taggeld» gewähren kann.
- Dem Bundesrat ist in Art. 10 Abs. 1 Covid-19-Gesetz die generelle Kompetenz einzuräumen, Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung zu erlassen. Die aufgelisteten Beispiele sind nicht abschliessend.

1. Ausgangslage: Rückblick und wirtschaftliche Aussichten

1.1. Rückblick

Die Rückmeldungen unserer Mitglieder zeigen, dass dem Bundesrat während der Covid-19-Krise von Beginn bis heute grundsätzlich ein gutes Zeugnis ausgestellt wird. Auch die Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern und den Behörden hat funktioniert und hat sich während der Krise auch laufend verbessert. Dieser Modus der Zusammenarbeit soll beibehalten werden.

Mit dem vorliegenden Covid-19 Gesetz soll nun gemäss erläuterndem Bericht die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit die bisher vom Bundesrat erlassenen und im Zeitpunkt der Verabschiedung der Botschaft voraussichtlich noch in Kraft stehenden Massnahmen ins ordentliche Recht überführt werden. Am 19. Juni 2020 hat der Bundesrat dazu das Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

1.2. Wirtschaftliche Aussichten

Die COVID-19-Epidemie hat verschiedene Branchen mit voller Wucht getroffen und hat in der Schweiz sowie weltweit zu enormen wirtschaftlichen Verwerfungen geführt, deren Folgen noch längst nicht ausgestanden sind. Die MEM-Industrie betont, dass ihre Unternehmen die negativen Auswirkungen der Coronakrise erst im dritten Quartal 2020 voll spüren werden. Der historisch tiefe Einkaufsmanager-index weist klar auf das Ausbleiben der Aufträge hin. Als problematisch erweist sich auch der weiterhin starke Franken gegenüber dem Euro.

Entsprechend wurde das vom Bundesrat im März beschlossene umfassende Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus sehr begrüsst: Im Speziellen die Soforthilfe mittels verbürgten COVID-Überbrückungskrediten für Unternehmen, aber auch die Entschädigungen bei Erwerbsausfällen aus der EO und die zahlreichen Vereinfachungen im Zusammenhang mit dem Bezug von Kurzarbeitsentschädigung. All diese Massnahmen waren für viele Unternehmen eine enorme Unterstützung und Entlastung.

Als weiteres Beispiel verweisen wir auch auf die Beherbergungsbranche als wesentlicher Pfeiler des Schweizer Tourismus, wo die Verluste schwindelerregende Höhen erreichen. Gemäss der KOF-Tourismusumfrage (ETHZ) vom 28. Mai 2020 bricht die Zahl der Logiernächte im gesamten Tourismusjahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um über 30 Prozent ein, woraus für die Hotellerie ein Wertschöpfungsverlust von mehr als 900 Mio. Franken entsteht. Auch nach den Lockerungsmassnahmen bleibt die Lage in der Branche laut der neuesten Lageeinschätzungsumfrage von HotellerieSuisse (21. Juni 2020) angespannt.

2. Grundsätzliche Bemerkungen zum dringlichen Bundesgesetz

Entsprechend wichtig ist es, dass mit dem vorliegenden Gesetz eine Grundlage geschaffen wird, um die weiterhin nötigen «Covid-Massnahmen» fortführen zu können. **Der Schweizerische Arbeitgeberverband unterstützt daher das vorliegende dringliche Bundesgesetz, welches die gesetzliche Grundlage dafür schaffen soll.**

Da sich die Firmen von der Corona-Epidemie noch nicht erholt haben, begrüsst der SAV auch die vom Bundesrat per 1. September 2020 beschlossene Ausdehnung der Bezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung auf 18 Monate sowie die Weiterführung der reduzierten Karenzfrist, neu von einem Tag.

2.1. Einbezug der Sozialpartner

Einzelne Mitglieder weisen ausdrücklich darauf hin, dass sie die Notwendigkeit für ein Covid-19-Gesetz sehen, es aber bedauern, dass dem Bundesrat im vorliegenden Vorentwurf im Wesentlichen bloss Kompetenzen eingeräumt werden, ihm aber kaum Leitplanken für die Ausübung seiner Kompetenzen gesetzt werden. Das lässt viele Fragen offen. Nicht geregelt wird insbesondere, in welchem Umfang der Bund Unterstützungen für die Wirtschaft gewähren wird, wenn die Verantwortung der Krisenbekämpfung bei den Kantonen liegt. Eine Pandemie globalen Ausmasses macht aber nicht an Grenzen halt – schon gar nicht an Kantonsgrenzen. Mit der Delegation der Kompetenzen an die Kantone steigt das Risiko eines gesetzlichen Flickenteppichs, von Ungleichbehandlungen und unverhältnismässigen Massnahmen. Auch wenn die Absicht des Bundesrates zur Wahrung föderaler Zuständigkeiten nachvollziehbar ist, dürften sich damit in der Praxis einige Probleme stellen. **Der SAV fordert deshalb den Einbezug der Dachorganisationen der Sozialpartner gemäss Art. 2 Abs. 1 COVID-19-Gesetz.**

Antrag: Art. 2 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen (Änderungsvorschläge sind rot markiert):

1 Der Bundesrat kann Massnahmen zur Vermeidung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei **vorgängig** die Kantone und **die Dachverbände der Sozialpartner** an.

2.2. Verhältnismässigkeit der Massnahmen: keine übermässige Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit

Die Anwendung der Massnahmen, die dem Bundesrat kraft der per Notrecht erlassenen Covid-19-Verordnungen zur Verfügung standen, war bis anhin verhältnismässig. Es ist zentral für die bereits vielen angeschlagenen Unternehmen, dass auch in der nächsten Phase und insbesondere im Falle einer zweiten Welle ein weiterer Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit nicht unverhältnismässig ist.

3. Zu den einzelnen Artikeln

Nachfolgend finden Sie Ausführungen zu jenen Artikeln, welche wir noch speziell kommentieren möchten.

- **Art. 2 Abs. 1:**

Wie bereits unter 2.1. ausgeführt, fordert der SAV bei kantonalen Massnahmen gemäss Art. 2 Abs. 1 COVID-19-Gesetz **den Einbezug der Dachorganisationen der Sozialpartner.**

Wir beantragen zudem, dass folgende Punkte in das Covid-19 Gesetz aufgenommen werden:

Stellenmeldepflicht

Die Stellenmeldepflicht ist bei einem erneuten Lockdown wiederum aufzuheben. Beispielsweise der Detailhandel ist zur Aufrechterhaltung des Betriebes darauf angewiesen, sehr kurzfristig auf Temporärmitarbeitende zugreifen zu können. Die Stellenmeldepflicht ermöglicht in der Notlage kein schnelles Vorgehen und ist deshalb zu sistieren.

Sonntagsfahrten

Ähnlich wie Art 7a aus der Covid-19-Verordnung 2 soll für Lebensmittelhändler und Händler von Gegenständen des täglichen Gebrauchs folgendes gelten:

«Die Lebensmittelhändler und Händler von Gegenständen des täglichen Gebrauchs sind von der Einhaltung von Fahrverboten und anderen Verkehrsbeschränkungen, insbesondere in Innenstädten und Fussgängerzonen, zu befreien.»

Mehrfachstätigkeit von Grenzgängern (Art. 13 der Verordnung Nr. 883/2004)

Im Falle einer zweiten Welle ist die Fortführung des Home Office infolge des Coronavirus ohne Wechsel des Sozialversicherungsstatuts rasch wieder zu vereinbaren. Die entsprechende Kommunikation an die interessierten Organisationen und Betriebe muss jeweils umgehend erfolgen.

- **Art. 2 Abs. 2:**

Der freie Warenverkehr ist ein zentraler Bestandteil zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Lebens. Während der ersten Welle verhinderten in einer ersten Phase infolge von Grenzkontrollen kilometerlange Staus die schnelle Abwicklung von Transporten. Das nun etablierte Konzept mit den Green Lanes und Vereinfachungen im Zollverkehr müssen beibehalten werden.

Verschiedene Branchen, so die forschende und produzierende pharmazeutische Industrie mit Medikamenten, sind auf funktionierende internationale Lieferketten angewiesen, um die Versorgung sicherzustellen. Langwierige Kontrollen von Lieferungen oder Einschränkungen der Importe können hier schwerwiegende Folgen haben. Die entsprechenden Massnahmen des Bundesrats müssen deshalb verhältnismässig sein.

- **Art. 2 Abs. 3:**

Nach Art. 2 Abs. 3 lit. c Covid-19-Gesetz soll der Bundesrat die Einziehung von Heilmitteln und Schutzausrüstungen vorsehen können. Dass die von der Einziehung Betroffenen zu entschädigen sind, ergibt sich zwar aus dem erläuternden Bericht, nicht aber aus dem Covid-19-Gesetz.

Art. 2 Abs. 3 lit. f Covid-19-Gesetz darf nur zur Anwendung kommen, wenn die Versorgung anderweitig nicht gewährleistet werden kann. Im Sinne der Verhältnismässigkeit müssen bei Versorgungsproblemen von im Zusammenhang mit Covid-19 angewandten Arzneimitteln stets zuerst Produktionsaus-

weiterungen, dann Priorisierungen und nur als äusserste Massnahme die Aufnahme einer neuen Produktion ins Auge gefasst werden können. Da eine Produktionsverlagerung zu einem neuen Hersteller inkl. Dokumentation und behördlichen Bewilligungen mindestens ein bis zwei Jahre dauert, ist dieser Weg ohnehin kein zweckdienliches Mittel zur Krisenbewältigung.

- **Art. 2 Abs. 4:**

Einzelne unserer Mitglieder kritisieren, dass Art. 2 Abs. 4 Covid-19-Gesetz unnötig kompliziert ist, indem vorgesehen ist, dass der Bundesrat ermächtigt werden soll, die Kantone zu verpflichten, gewisse Massnahmen zu treffen. Derartige Regelungen bergen die Gefahr, dass die Verantwortlichkeiten zwischen dem Bund und den Kantonen verwischt werden. Wo eine Massnahme bereits in der Kompetenz der Kantone liegt, ist darauf zu verzichten, dem Bundesrat eine übergeordnete «Verpflichtungskompetenz» einzuräumen.

- **Art. 2 Abs. 4 lit. a:**

Wirtschaftliche Tätigkeiten sind mit Augenmass einzuschränken und müssen sich auf den kleinsten absolut notwendigen Eingriff beschränken. Grundsätzlich ist der epidemiologisch angezeigten regionalen Einschränkung der Vorzug zu geben gegenüber flächendeckenden Beschränkungen für gesamte Branchen.

- **Art. 2 Abs. 6:**

Art. 2 Abs. 6 Covid-19-Gesetz ermächtigt den Bundesrat, Massnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen anordnen zu können und dabei Arbeitgebern diesbezügliche Pflichten aufzuerlegen. **Aus Sicht des SAV ist es dabei zwingend, dass der Bundesrat zurückhaltend mit Pflichten zulasten der Arbeitgeber umgeht.**

Auch Risikogruppen sollen, wie im heute ausser Kraft gesetzten Art. 10c der Verordnung 2 Covid-19 vorgesehen, grundsätzlich arbeiten, sei es im Home Office oder im Betrieb unter Beachtung der BAG-Schutzmassnahmen. Der Schutz kann auf betrieblicher Ebene durch zusätzliche Massnahmen wie Schutzmasken erhöht werden. Nur im Ausnahmefall sollen gefährdete Personen zuhause bleiben. Dabei sollen auch sie ihren Beitrag zur Verringerung des wirtschaftlichen Schadens und zur Sicherung der Unternehmen und ihrer Arbeitsplätze leisten.

Insbesondere eine Lohnfortzahlungspflicht für vulnerable Arbeitnehmer, welche ihre Arbeit nicht aufnehmen können (oder wollen), lehnen wir mit Nachdruck ab. Es kann nicht sein, **dass in der Krisensituation staatliche finanzielle Unterstützungsmassnahmen angeboten werden, Arbeitgebern dann aber eine neue Lohnfortzahlungspflicht für vulnerable Arbeitnehmer aufgebürdet wird.**

Im Covid-19-Gesetz ist deshalb zumindest klarzustellen, **dass eine Pflicht, besonders gefährdeten Personen den Lohn fortzuzahlen, nur in Frage kommt, wenn die Arbeitgeber für ihre Leistung entschädigt werden.** Wenn verhindert werden soll, dass sich besonders gefährdete Personen aus finanziellen Gründen gezwungen sehen, sich gewissen Risiken auszusetzen, dann ist diese Gefahr dadurch zu bannen, dass für besonders gefährdete Personen eine Entschädigung vorzusehen ist, wie sie in Art. 1 Abs. 1^{bis} lit. a Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall für Personen in Quarantäne geregelt ist.

Antrag: Art. 2 Abs. 6 ist wie folgt zu ergänzen (Änderungsvorschläge sind rot markiert):

Art. 2 Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

6 Er kann Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen anordnen und insbesondere Arbeitgebern diesbezügliche Pflichten auferlegen. **Erfolgt eine Lohnzahlung durch den Arbeitgeber, hat dieser einen gleichwertigen Anspruch auf Rückerstattung gemäss Art. 9 Covid-19-Gesetz.**

• **Art. 3:**

Bei den Massnahmen im Bereich des Ausländerrechts muss sichergestellt werden, dass die Erteilung von Arbeitsbewilligungen bzw. die Einreise für Personen, die über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen, so lange wie epidemiologisch möglich, unangetastet bleiben.

Verschiedene Branchen sind stark auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen. Es ist wichtig, dass einerseits Spezialistinnen und Spezialisten zur Beschäftigung in die entsprechenden Industrien stets einreisen können und andererseits Grenzkontrollen nicht zu Mobilitätsbehinderungen von Grenzgängerinnen und Grenzgängern führen.

Wir gehen auch in diesem Punkt davon aus, dass der Bundesrat sich dessen bewusst ist und in der Verordnungssetzung verhältnismässig agiert. Es hat sich in verschiedenen Branchen gezeigt, dass der «Restart» für die Betriebe erheblich gestört wurde – durch den Stopp bei der Bewilligungsausstellung und insbesondere durch die Verweigerung der Einreise für teilweise langjährige Mitarbeitende mit noch nicht erneuerter Grenzgänger- oder Aufenthaltsbewilligung (EU-Staatsangehörige), die aber zum Beispiel über einen bereits abgeschlossenen Saisonarbeitsvertrag verfügten. Festgestellt wurde auch eine erheblich abweichende Umsetzung in den einzelnen Kantonen. Hier ist den Bedürfnissen insbesondere der personalintensiveren Branchen Rechnung zu tragen.

Entsprechend ist wiederum klarzustellen, dass sich die Regelung nicht auf Grenzgänger bezieht.

• **Art. 9:**

Die Coronakrise und ihre Folgen sind längst nicht überstanden. Ziel muss nach wie vor sein, die richtige Balance zwischen dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung, der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen zu finden. **Der SAV begrüsst deshalb ausdrücklich, dass der Bundesrat auch zukünftig die Entschädigung des Erwerbsausfalles vorsehen kann, welche aufgrund der Covid-19-Epidemie ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen.**

Insbesondere die Entschädigungen für Quarantänemassnahmen oder für Ausfälle wegen Kinderbetreuung waren in der Vergangenheit für viele Unternehmen äusserst hilfreich.

Antrag:

Angesichts der in nächster Zeit zunehmenden Anzahl an zu erwartenden Quarantänefällen, ist **die Verordnung über die Massnahmen bei Erwerbsausfall (SR 830.31) zu verlängern. Alternativ ist eine entsprechende Regelung in Art. 9 Covid-19-Gesetz aufzunehmen.**

In Ergänzung zu Art. 2 Abs. 6 ist dem Bundesrat die nötige Kompetenz einzuräumen, die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen, damit vulnerablen Personen, welche nicht arbeiten können, bzw. ihren Arbeitgebern, ein Corona-EO-Taggeld gemäss Art. 2 Abs. 6 Covid-19-Gesetz ausgerichtet wird.

Antrag: Art. 9 ist wie folgt zu ergänzen (Änderungsvorschläge sind rot markiert):

Art. 9 Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls

1 Der Bundesrat kann die Ausrichtung von Entschädigungen des Erwerbsausfalls bei Personen vorsehen, die aufgrund der Covid-19-Epidemie ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen.

2 Er kann hierzu Bestimmungen erlassen:

- a) **Zu den anspruchsberechtigten Personen und insbesondere dem Taggeldanspruch von besonders vulnerablen Personen;**
- b) zum Beginn und zum Ende des Anspruchs auf Entschädigung;
- c) zur Höchstmenge an Taggeldern;
- d) zur Höhe und zur Bemessung der Entschädigung;
- e) zum Verfahren.

• **Art. 10:**

Die Kurzarbeit wird eines der zentralen Elemente bleiben, um in Krisenzeiten Entlassungen zu vermeiden und wettbewerbsfähige Betriebe auf dem Markt zu halten. Der SAV begrüsst deshalb die vom Bundesrat beschlossene Erhöhung der Dauer der Ausrichtung der Kurzarbeitsentschädigung von 12 auf 18 Monate sowie die Weiterführung der Reduktion der Karenztage, nun auf einen Tag.

Die vergangenen Monate haben aber auch gezeigt, dass die verschiedenen Massnahmen im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung in dieser schwierigen Krisenzeit geholfen haben, Kündigungen zu vermeiden oder zumindest deren Zahl zu verringern. Entsprechend fordert der SAV, dass dem **Bundesrat, unter der Voraussetzung von Art. 1 Covid-19-Gesetz und insbesondere für den Fall einer massiven zweiten Infektionswelle, die generelle Kompetenz eingeräumt wird, vom AVIG abweichende Bestimmungen zu erlassen**. Sollte man sich dafür entscheiden, dem Bundesrat entgegen unserem Antrag keine Pauschalkompetenz zum Erlass von Massnahmen im Bereich des AVIG einzuräumen, ist der Entschädigungsanspruch für die Gruppe der vulnerablen Personen, welche weder im Betrieb noch im Home Office arbeiten können, ausdrücklich auch in Art. 10 Covid-19 aufzunehmen. Dies mit dem Ziel, dem Bundesrat die Wahl einzuräumen, für diese Gruppe entweder eine Lohnfortzahlungspflicht unter Art. 9 oder 10 Covid-19 vorzusehen.

In der Coronakrise haben sich insbesondere die nachfolgenden Massnahmen bewährt und sind deshalb vom Bundesrat bei der Beurteilung der nötigen Massnahmen wieder zu berücksichtigen:

- Die Ausweitung der Anspruchsberechtigung auf Kurzarbeit auf:
 - Personen, die in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer oder im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit stehen.
 - Personen mit arbeitgeberähnlicher Stellung.
 - Arbeitnehmende auf Abruf.
 - Vulnerable Personen
- Die Aufhebung der Voranmeldefrist.

- Die Aufhebung der Karenzfrist.
- Die Bewilligungsdauer von sechs Monaten.

- **Art. 10 Abs. 1 lit. a: Wird unterstützt**

Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Weiterführung der Betreuung der Lernenden in jenen Betrieben, welche unter einem Auftragsmangel leiden und daher Kurzarbeitsentschädigung beanspruchen müssen. Um zu verhindern, dass die Betriebe auf die Betreuung von Lernenden verzichten, soll ihnen trotz Betreuungstätigkeit und somit fehlendem Arbeitsausfall ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung zugesprochen werden. Wir begrüßen diese Anpassung sehr, gilt es doch auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten unserem dualen Berufsbildungssystem Rechnung zu tragen und die Ausbildung von Lernenden aufrecht zu erhalten

- **Art. 10 Abs. 1 lit. b:**

Wird unterstützt. Die zeitliche Einschränkung in lit. b « ... im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und 31. August 2020 » ist aber zu streichen.

- **Art. 10 Abs. 1 lit. c:**

Der SAV unterstützt die Verlängerung der Rahmenfrist. Gleichzeitig weisen wir auf eine weitere Problematik hin: Am 01. Januar 2021 tritt Art. 47a BVG in Kraft, der Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen beruflichen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, eine Weiterführung der Versicherung ermöglicht. Aus Sicht des SAV ist sicherzustellen, dass diese Möglichkeit auch Versicherten offen steht, die ihre Stelle bereits im zweiten Halbjahr 2020 verlieren. Dazu ist einerseits sicherzustellen, dass Vorsorgeeinrichtungen betroffene Versicherte entsprechend informieren und – ohne gegenteilige, ausdrückliche Anweisung – ihre Freizügigkeitsleistung nicht bereits anderweitig an eine Freizügigkeitseinrichtung oder die Auffangeinrichtung BVG überweisen. Andererseits ist im Sinne einer Übergangsbestimmung festzulegen, dass die betroffenen Personen keine nahtlose Versicherung nachweisen müssen, wie sie in Art. 47a BVG verlangt wird. Wählen Versicherte jedoch die freiwillige Weiterführung, muss gewährleistet sein, dass diese tatsächlich ab dem Austrittsdatum gilt (keine Versicherungslücken) und die Personen den übrigen Versicherten gleichgestellt sind.

Antrag: Art. 10 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen (Änderungsvorschläge sind rot markiert):

Art. 10 Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung

Der Bundesrat kann vom Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982 (AVIG) abweichende Bestimmungen erlassen. **Die nachfolgende Auflistung ist nur exemplarisch:**

- a) über Anspruch und Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildner und Berufsbildnerinnen, die sich um Lernende kümmern;
- b) über die Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperioden, für die der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit (Art. 35 Abs. 1^{bis} AVIG) **im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020** überschritten hat;
- c) über die Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit für Versicherte, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020 Anspruch auf maximal 120 zusätzliche Tagelder gehabt haben.



- **Art. 12:**

Sollten konkrete Bundesmassnahmen angeordnet werden, dann ist es im Sinne der Rechtssicherheit wichtig, dass diese von allen Kantonen umgesetzt werden bzw. ist hier zu klären, unter welchen Voraussetzungen die Kantone berechtigt sind, strengere Massnahmen zu erlassen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Daniella Lützel Schwab
Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht